

# **P R O M O T I O N S O R D N U N G**

der

## **F A K U L T Ä T**

für

### **M A S C H I N E N B A U U N D V E R F A H R E N S T E C H N I K**

der

Technischen Universität Chemnitz

vom 30. November 1998

Auf Grund von §36 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993, (SächsGVBl. S. 691) veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 06. Oktober 1994 (S. 123) sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 30. November 1998 (S. 1116 – Satzung zur Änderung der Promotionsordnung) erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Promotionsordnung.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsübersicht Seite

### **Erster Abschnitt**

#### **Allgemeines**

§ 1	Doktorgrade	4
§ 2	Promotion	4
§ 3	Promotionsausschuss	5
§ 4	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	5

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

§ 5	Zulassung	6
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7	Annahme als Doktorand	7

### **Dritter Abschnitt**

#### **Eröffnung eines Promotionsverfahrens**

§ 8	Antragstellung	8
§ 9	Eröffnung	10
§10	Gutachter	10

### **Vierter Abschnitt**

#### **Dissertation**

§11	Allgemeines	10
§12	Begutachtung der Dissertation	11
§13	Öffentliche Auslegung der Dissertation	12
§14	Annahme der Dissertation	12

**Fünfter Abschnitt**  
**Mündliche Prüfung und Verteidigung**

§ 15	Promotionskommission	13
§ 16	Mündliche Prüfung (Rigorosum)	13
§ 17	Verteidigung	14
§ 18	Versäumnis	15
§ 19	Bewertung der Verteidigung und der Promotion	15

**Sechster Abschnitt**  
**Abschluss des Promotionsverfahrens**

§ 20	Veröffentlichung der Dissertation	16
§ 21	Urkunde	17

**Siebenter Abschnitt**  
**Ungültigkeit**

§ 22	Ungültigkeit von Promotionsleistungen	17
§ 23	Entzug des Doktorgrades	17

**Achter Abschnitt**  
**Ehrungen**

§ 24	Ehrenpromotion	18
§ 25	Doktorjubiläum	18

**Neunter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

§ 26	Übergangsregelungen	19
§ 27	Inkrafttreten	19

## **Erster Abschnitt** **Allgemeines**

### **§1** Doktorgrade

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktoringenieur (Dr.-Ing.)

- (2) Die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik verleiht auf der Grundlage des Promotionsrechtes der Technischen Universität Chemnitz auf Grund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

### **§2** **Promotion**

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften seine besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung nach.
- (2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Dieses umfasst:
  1. Eröffnung des Promotionsverfahrens
  2. Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation)
  3. Mündliche Prüfung (Rigorosum)
  4. Verteidigung der Dissertation (Wissenschaftlicher Vortrag und Disputation)
  5. Veröffentlichung der Dissertation, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (3) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.) verliehen.
- (4) Promotionsverfahren werden für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (5) Das Promotionsverfahren ist gebührenfrei.
- (6) Promotionsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses.

### **§3 Promotionsausschuss**

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat nach Maßgabe der Fakultätsordnung gewähltes ständiges Gremium, das in Angelegenheiten, die Promotion betreffend, im Namen der Fakultät handelt.

Dem Promotionsausschuss gehören vier Hochschullehrer an. Den Vorsitz übernimmt ein Professor der Fakultät, der für das Amt des Dekans wählbar sein muss.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Feststellung der Promotionsvoraussetzungen eines Bewerbers
2. Entscheidung über die Annahme als Doktorand
3. Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens
4. Bestellung der Gutachter und der Promotionskommission
5. Entscheidung über die Annahme der Dissertation
6. Entscheidung über die Verleihung des Doktorgrades auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission, Veranlassen der Ausfertigung der Urkunde
7. Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission
8. Vorbereitung von Entscheidungen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

Auf Verlangen hat der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### **§4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Entscheidungen zur Promotionsangelegenheiten werden von den zuständigen Gremien wie Fakultätsrat, Promotionsausschuss oder Promotionskommission mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenenthaltung ist unzulässig.
- (2) Die Gremien sind in Promotionsangelegenheiten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein gewählter Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Jeder Beschluss in Promotionsangelegenheiten ist zu protokollieren und gegebenenfalls der Promotionsakte beizufügen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten müssen dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (5) Gegen ablehnende Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang des in Schriftform ausgefertig-

ten Bescheids beim Dekan der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik schriftlich Widerspruch einlegen.

Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat und dem Vorsitzenden des zuständigen Gremiums den Widerspruch mit.

Der Fakultätsrat hat nach Anhörung des zuständigen Gremiums innerhalb von weiteren 12 Wochen über den Widerspruch zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ergeht innerhalb von vier Wochen nach der Entscheidung schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

- (6) Die in einem Promotionsverfahren von dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplares der Dissertationsschrift verbleiben bei der Fakultät.

Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrages besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß §9.

- (7) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **Zweiter Abschnitt** **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

### **§5** **Zulassung**

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens für einen Bewerber setzt dessen Zulassung zur Promotion voraus. Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss bei einem Antrag des Bewerbers auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Promotion. Über das Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen befindet der Promotionsausschuss bei einem Antrag auf Annahme als Doktorand, gegebenenfalls mit der Erteilung von Auflagen.

### **§6** **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik setzt in der Regel ein mit der Diplomprüfung abgeschlossenes Studium in einem dem Dissertationsthema nahe liegenden ingenieurwissenschaftlichen universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule voraus.

- (2) Zur Förderung der interdisziplinären Arbeit können auch Absolventen universitärer Studiengänge, deren Abschluss nicht zur Führung des Grades Diplomingenieur (Dipl.-Ing.) berechtigt, zugelassen werden, wenn das Thema der Dissertation zu diesem Studiengang in enger Beziehung steht und überwiegend von einem Professor der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik entsprechend seines Berufsgebietes wissenschaftlich betreut wird. Vom Bewerber ist in der Regel eine Ergänzungsprüfung in bis zu drei vom Promotionsausschuss zu bestätigenden ingenieurwissenschaftlichen Fächern, die nicht unmittelbar mit dem Dissertationsthema in Verbindung stehen sollen, mit gutem Erfolg abzulegen.
- (3) Zur Promotion kann ferner zugelassen werden, wer den Studienabschluss nach Absatz 1 durch ein Ergänzungs- oder Aufbaustudium mit Diplomprüfung und Diplomarbeit an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erlangt hat.
- (4) Zur Promotion können gemäß §36 Abs. 2 SHG auch wissenschaftlich besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zugelassen werden, die einen dem Dissertationsthema nahe liegenden Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

Der Promotionsausschuss legt außerdem fest, ob und welche zusätzliche Studienleistungen für erforderlich gehalten werden. An der Beratung über diese Festlegung soll ein vom zuständigen Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor teilnehmen. Die zusätzlichen Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern sind vor dem Ablegen des Rigorosums nachzuweisen. Die entsprechenden Prüfungen sind mindestens mit dem Notendurchschnitt „gut“ abzulegen. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der Studienleistungen werden in der Regel in einer Vereinbarung festgelegt, die ein vom Promotionsausschuss beauftragter Professor der Fakultät und ein vom Fachbereich der Fachhochschule beauftragter Professor abschließen.

Die Betreuung der Dissertation erfolgt nach §36 Abs. 3 SHG.

- (5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (6) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal ein Promotionsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

## **§7**

### **Annahme als Doktorand**

- (1) Die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik führt eine Doktorandenliste. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist eine Äußerung der Absicht des Bewerbers, an der Fakultät promovieren zu wollen. Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung der Promotion. Mit der Annahme stellt die Fakultät dem Doktoranden die Zulassung zur Promotion in Aussicht.
- (2) Die Annahme als Doktorand ist nicht an ein eventuelles Beschäftigungsverhältnis gebunden.

- (3) Zwischen dem Antrag auf Annahme als Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens sollten in der Regel wenigstens zwei Jahre liegen. Externe Bewerber haben für diese Zeit im Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens eine aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Leben der Fakultät nachzuweisen. Die Annahme als Doktorand und die Aufnahme in die Doktorandenliste kann vom Promotionsausschuss nach Anhörung des betreuenden Hochschullehrers widerrufen werden, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens nicht spätestens sechs Jahre nach dem Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt wird.
- (4) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
  2. die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik, den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
  3. der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §6,
  4. die Darstellung des Lebenslaufes und des wissenschaftlichen Werdeganges, einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über evtl. zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
  5. eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.

Der Dekan beauftragt daraufhin den Promotionsausschuss mit der Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen.

- (5) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die Doktorandenliste der Fakultät aufgenommen und der wissenschaftliche Betreuer bestätigt.

Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden. Über die Annahme und über eventuelle Auflagen oder über eine Ablehnung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung.

### **Dritter Abschnitt** **Eröffnung eines Promotionsverfahrens**

#### **§8** **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und den beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges,
  2. die Bescheinigung über die Aufnahme in die Doktorandenliste,
  3. urkundliche und/oder verbale Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §6 und §7 zur Zulassung für eine Promotion,



4. eine Dissertation gemäß §9 Abs. 1 und 2 in fünf Exemplaren gebunden sowie 15 Exemplare einer Kurzfassung in gleich gearteter Form,
5. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
6. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 3,
7. eine Erklärung, dass ein an die Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik, zu übersendendes Führungszeugnis (§30, Abs. 5 Bundeszentralregistriergesetz) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
8. Vorschläge für die Fachgebiete der Prüfung im Haupt- und Nebenfach (Rigorosum),
9. Gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer und Gutachter.

(3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung

1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind in der Arbeit als solche kenntlich gemacht,
2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes Unterstützungsleistungen erhalten hat,
3. zu versichern, dass gegenüber den in Nummer 2 genannten weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde,
5. mitzuteilen, wo, wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Promotionsversuche stattgefunden haben.

(4) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert oder amtlich beglaubigt sein. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt und in die Promotionsakte übernommen werden.

(5) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

## **§9 Eröffnung**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet bei vollständigem Vorliegen der einzureichenden Unterlagen des Bewerbers über die Eröffnung eines Promotionsverfahrens. Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:
  1. die Zulassung des Bewerbers zur Promotion,
  2. die Auswahl, gegebenenfalls Bestätigung der Gutachter der Dissertation,
  3. die Bestätigung des Themas der Dissertation,
  4. die Festlegung, gegebenenfalls Bestätigung von Haupt- und Nebenfach für die mündliche Prüfung (Rigorosum).
- (2) Vor dieser Entscheidung kann der Promotionsausschuss die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben.
- (3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

## **§10 Gutachter**

- (1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden drei Gutachter bestellt, die mehrheitlich Hochschullehrer gemäß §48 SHG sein müssen und die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Dissertation besitzen. Mindestens einer der Gutachter darf der verleihenden Hochschule nicht angehören. Zu Gutachten und Prüfern in Promotionsverfahren können auch promovierte Hochschullehrer an Fachhochschulen bestellt werden (§36 Abs. 5 SHG). Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unbefangenheit zu achten.
- (2) Außer den hauptberuflich tätigen Hochschullehrern sind auch außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten sowie Honorarprofessoren berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten. Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter gebeten werden, wenn die erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.
- (3) Der erste Gutachter ist in der Regel der Professor, unter dessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation erarbeitet wurde.
- (4) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein.

## **Vierter Abschnitt Dissertation**

### **§11 Allgemeines**

- (1) Mit der Dissertation ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, sie soll in der Regel einen bedeutenden Beitrag zur Forschungsarbeit auf einem Gebiet der Ingenieurwissenschaften erbringen. Sie hat neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu enthalten und in den angewandten Methoden sowie der Darstellung wissenschaftliche Ansprüche zu erfüllen.

Die Dissertation ist eine abgeschlossene Einzelarbeit des Bewerbers. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

- (2) Das Thema der Dissertation muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik zuzuordnen sein.
- (3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungen oder Graduierungen verwendete Abhandlung darf nicht als Dissertation eingereicht werden.
- (4) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Dissertation ist in einer Kurzfassung zusammenzustellen.

## **§12 Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Gutachter geben zur Dissertation ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten, das in jedem Fall vertraulich zu behandeln ist, ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, im ersteren Falle auch die Bewertung vor.
- (2) Im Falle der Annahme stehen folgende Bewertungen zur Verfügung:

„magna cum laude“ (sehr gut)	= eine besonders anzuerkennende Leistung
„cum laude“ (gut)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung
„rite“ (genügend)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt

Eine Ablehnung entspricht der Note

„non sufficit“ (ungenügend) = eine nicht ausreichende Leistung.

- (3) Die Gutachten sollen auch die Bestätigung oder Ablehnung der Kurzfassung der Dissertation und eine Aussage dazu enthalten, ob diese den wesentlichen Inhalt der Dissertation widerspiegelt.

Die Gutachten können auch Auflagen zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Dissertation nicht wesentlich verändern und die vom Bewerber für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

- (4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Gutachter über die Weiterführung des Promotionsverfahrens.

1. Wird die Annahme der Dissertation befürwortet, erfolgt deren öffentliche Auslegung.
2. Liegt von einem Gutachter die Bewertung „non sufficit“ vor, kann die Fakultät die Dissertation dennoch auslegen. Sie kann diese Entscheidung auch von weiteren Gutachten abhängig machen.

3. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note „non sufficit“ vor, so ist die Dissertation abzulehnen und das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ zu beenden.
4. Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation dem Bewerber zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann dazu eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung festsetzen. Eine Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für die wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen zu ihren vorliegenden Gutachten anzufordern.
5. Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem durch den Promotionsausschuss bestellten Gutachter abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Gutachter.

### **§13**

#### **Öffentliche Auslegung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation wird für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Jedes Mitglied der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslegefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation anzumelden und innerhalb von vierzehn Tagen in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen und zu begründen.
- (2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht, die Gutachten einschließlich der Notenvorschläge einzusehen.
- (3) Die Hochschullehrer und der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Die Einsicht in die Notenvorschläge ist nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden.

### **§14**

#### **Annahme der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Ablauf der Auslegefrist auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

Im Antragschreiben zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

- (3) Auflagen der Gutachter gemäß §12 Abs. 3 Satz 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Grund der Voten während der Auslage der Dissertation erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.

**Fünfter Abschnitt**  
**Mündliche Prüfung und Verteidigung**

**§15**  
**Promotionskommission**

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Ihr gehören an:

1. ein Vorsitzender,
2. die Gutachter des Verfahrens,
3. zwei Beisitzer, in der Regel die Prüfenden im Haupt- und Nebenfach des Rigorosums.

Der Vorsitzende muss Professor der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik sein.

Der Dekan und der Vorsitzende der Promotionskommission können weitere Prüfer als Mitglieder der Promotionskommission benennen. Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

Bei der Bestellung der Mitglieder der Promotionskommission ist auf deren Unbefangenheit zu achten.

(2) Die Promotionskommission

1. setzt den Termin der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung und den Termin der öffentlichen Verteidigung der Dissertation fest, teilt diese mindestens 14 Tage vorher dem Bewerber schriftlich mit und gibt den Verteidigungstermin öffentlich bekannt,
2. bestellt den Protokollanten für die mündliche Prüfung und die Verteidigung,
3. führt die mündliche Prüfung im Haupt- und Nebenfach (Rigorosum) und die Verteidigung durch,
4. bewertet die mündliche Prüfung und die Verteidigung, schlägt die Gesamtnote für die Promotionsleistung vor und befundet gegebenenfalls über Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Beratungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§16**  
**Mündliche Prüfung (Rigorosum)**

(1) Die mündliche Prüfung (Rigorosum) soll zeigen, dass der Bewerber eine über die Diplomprüfung hinausgehende wissenschaftliche Bildung auf seinem Fachgebiet (Hauptfach) und einem weiteren der von der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete (Nebenfach) besitzt und im wissenschaftlichen Prüfungsgespräch nachweisen kann.

- (2) Das Rigorosum ist zu einem Termin durchzuführen, welche nicht länger als vier Wochen vor dem Termin der Verteidigung liegen darf.
- (3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben, davon sollen drei Viertel der Prüfungszeit auf das Hauptfach entfallen.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird.

Unmittelbar im Anschluss bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer der Noten gemäß §12 Abs. 2 Satz 1, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss, oder mit „non sufficit“.

Die Note ist dem Bewerber sofort bekannt zu geben.

- (4) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung von Auflagen abhängig machen.

Besteht der Bewerber diese Wiederholungsprüfung nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

## **§17 Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung setzt das bestandene Rigorosum voraus. Die Verteidigung soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, die mit der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse darzulegen und gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten sowie davon ausgehend in größeren wissenschaftlichen Zusammenhängen sich einer wissenschaftlichen Diskussion (Disputation) zu stellen. Die Disputation erstreckt sich demgemäß auf die Dissertation und die Wissenschaftsgebiete, denen das Thema der Dissertation zuzuordnen ist oder die unmittelbar davon berührt werden.
- (2) Die Verteidigung ist öffentlich und soll nicht länger als zwei Stunden andauern. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und darf nur in Anwesenheit von mindestens zwei der Gutachter durchgeführt werden.

Die Verteidigung umfasst:

1. das Vorstellen des wissenschaftlichen Werdeganges des Bewerbers durch den Vorsitzenden der Promotionskommission,
2. den wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers (20 bis 30 Minuten),
3. das auszugsweise Verlesen der Gutachten ohne Bekanntgabe der Benotung durch die Gutachter, sofern vom Bewerber und von den Gutachtern dagegen keine Einwände erhoben werden,
4. die wissenschaftliche Diskussion (Disputation).

Über den Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Promotionskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Promotionsakte wird.

- (3) In der wissenschaftlichen Diskussion sind frageberechtigt die Mitglieder der Promotionskommission, Mitglieder des Fakultätsrates, Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und der Fakultät sowie weitere anwesende Wissenschaftler. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand bezogen sind.

## **§18 Versäumnis**

Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die Verteidigung angesetzten Termin nicht, so wird die betreffende Promotionsleistung wie „non sufficit“ behandelt.

## **§19 Bewertung der Verteidigung und der Promotion**

- (1) Unmittelbar nach der Verteidigung berät die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung. Alle zuvor anwesenden Professoren der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Promotionskommission legt für die Verteidigung eine Note gemäß §12 Abs. 2 fest.

Besteht der Bewerber die Verteidigung nicht (Note „non sufficit“), so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ beendet. Der Promotionsausschuss teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

- (3) Im Ergebnis einer positiven Beurteilung und Benotung der Teilleistungen eines Promotionsverfahrens – der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Verteidigung – schlägt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion vor und empfiehlt der Fakultät die Verleihung des akademischen Grades Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
- (4) Die Gesamtnote gemäß §12 Abs. 2 Satz 1 setzt sich zusammen aus den Noten der Gutachter für die Dissertation sowie den Noten für das Rigorosum und die Verteidigung.

Die Gesamtnote der Promotion kann auch „summa cum laude“ (ausgezeichnet) sein. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit „magna cum laude“ bewertet, für Rigorosum wie öffentliche Prüfung ebenfalls diese Note festgelegt und vom Bewerber eine außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung nachgewiesen wurde.

- (5) Die Promotionskommission befindetet auf der Basis der in den Gutachten und den Voten während der Auslage der Dissertation geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen, welche Auflagen dem Bewerber für die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation zu erteilen sind. Die Auflagen sind in das Pro-

protokoll der Verteidigung aufzunehmen und dem Bewerber durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.  
Das in der Fakultät verbleibende Exemplar darf nicht verändert werden.

- (6) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit unverzüglich die Note für die Verteidigung, die Gesamtnote und gegebenenfalls die Auflagen mit.  
Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst mit Abgabe der Pflichtexemplare und Übergabe der Urkunde besteht.

## **Sechster Abschnitt** **Abschluss des Promotionsverfahrens**

### **§20** **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung die angenommene und genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der erste Gutachter genehmigt nach Prüfung, ob die Auflagen gemäß §19 Abs. 5 durch den Bewerber angemessen erfüllt wurden, die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation und bestätigt bei Abgabe der Pflichtexemplare dem Promotionsausschuss schriftlich die Übereinstimmung mit der gedruckten Fassung.
- (3) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
1. 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
  2. 6 Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wurde bzw.
  3. 6 Exemplaren, wenn die Dissertation in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag erschienen ist, ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann bzw.
  4. 6 gebundenen Papierexemplaren und Bereitstellen der gesamten Dissertation im Internet nach dem Verfahren des Universitätsrechenzentrums und der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz zur Archivierung von Dissertationen. Die Identität der elektronischen Fassung mit den nach Absatz 2 genehmigten Papierexemplaren ist dem Promotionsausschuss in einer eidesstattlichen Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Die Veröffentlichung sollte den Vermerk „Von der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Dissertation“ enthalten.

- (4) Versäumt der Bewerber schuldhaft die gesetzte Abgabefrist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss setzt den Bewerber hiervon schriftlich in Kenntnis.



Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

## **§21 Urkunde**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission nach §19 Abs. 3 über die Gesamtnote der Promotion und veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Urkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und –ort des Kandidaten, den Titel der Dissertation, den zu beurkundenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschriften des Rektors, des Dekans der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik und das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (3) Der Dekan übergibt die Promotionsurkunde in feierlicher Form, sobald der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare nachgewiesen hat.

Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen, die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben und das Promotionsverfahren abgeschlossen.

- (4) Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

## **Siebenter Abschnitt Ungültigkeit**

### **§22 Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt waren, so kann der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend einzustellen.

### **§23 Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der akademische Grad kann nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen entzogen werden.
- (2) Die Beweisführung für den Entzug muss rechtlichen Prüfungen standhalten. Vor dem Entzug ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Über den Entzug entscheidet der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit.

## Achter Abschnitt Ehrungen

### §24 Ehrenpromotion

- (1) Mit der Verleihung der Ehrendoktorwürde

Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)

können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft und Technik erworben haben.

Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Chemnitz tätig sein.

- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann durch mindestens zwei Professoren mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, holt mindestens zwei Gutachten ein und unterbreitet nach Prüfung der Verdienste des zu Ehrenden dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag mit einer Dreiviertelmehrheit aller dem Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat zu bestätigen.

- (3) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste hervorgehoben sind, in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen.

Die Verleihung der Ehrendoktorwürde vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der zuständigen Fakultät übertragen.

- (4) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

### §25 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann Doktoren der jetzigen Technischen Universität Chemnitz anlässlich der 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades oder bei außerordentlichen Gelegenheiten durch eine Erneuerung der Doktorurkunde ehren, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung des Jubilars mit der Technischen Universität Chemnitz angebracht erscheint.

**Neunter Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§26**  
**Übergangsregelungen**

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung ist auf an der Fakultät zur Zeit ihres Inkrafttretens laufende Promotionsvorhaben und Promotionsverfahren sinngemäß anzuwenden. In der Regel sollte dabei keine wesentliche zeitliche Verzögerung bis zum Erlangen des Doktorgrades eintreten. In Einzelfällen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Frist zwischen dem Antrag auf Annahme als Doktorand und dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens gemäß §7 Abs. 3 kann nur dann verkürzt werden, wenn der Antrag auf Annahme als Doktorand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt wird.

**§27**  
**Inkrafttreten**

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 05. September 1994 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. September 1994 (AZ: 2-7841.11/38) sowie des Beschlusses zur Änderungssatzung vom 10. November 1998 und der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 1998 (AZ: 2-7841/39-4).

Chemnitz, den 30. November 1998

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik